

PLATZORDNUNG

FÜR DEN DURCHGANGSPLATZ FÜR FAHRENDE AUF DER FESTWIESE „ESELRIET“ SPORTPLATZSTRASSE, EFFRETIKON

vom 31. Januar 2008

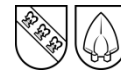


IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch



INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Thema	Seite
1	Allgemeine Bestimmungen	4
2	Platzbelegung	4, 5
3	Ruhe und Ordnung	5
4	Strom, Wasser, Abwasser, WC-Anlagen	5
5	Gebühren für die Platzbenutzung, Kaution	6
6	Nichteinhalten der Platzordnung	6
7	Straf- und Schlussbestimmungen	6



1	<ul style="list-style-type: none">a) Der Durchgangsplatz ist vom 1. März bis 30. September für Fahrende geöffnet. Je nach Witterung und Nachfrage kann die Saison verkürzt werden.b) Der Durchgangsplatz kann von Fahrenden benützt werden, soweit er nicht durch die Armee oder städtische Anlässe (Märkte, Zirkusse, Ausstellungen, Vereinsanlässe etc.) belegt ist.c) Bei der Platzbelegung haben Schweizer Fahrende gegenüber ausländischen Fahrenden Vorrang.d) Unter Vorbehalt von Ziff. 1.c. oben wird das Gesuch um Benützung der Festwiese „Eselriet“ bewilligt, wenn Gewähr für die Einhaltung der Platzordnung besteht.e) Gesuchstellende haben sich mindestens 14 Tage vor dem Ankunftstermin beim Polizeiamt der Stadt Illnau-Effretikon zu melden und das Gesuch für den vorübergehenden Aufenthalt zu stellen.f) Die Aufenthaltsdauer beträgt maximal 3 Wochen. Eine erneute Belegung durch Fahrende kann frühestens nach drei Monaten Unterbruch bewilligt werden. Maximal sind zwei Belegungen pro Jahr möglich.g) Die Ausweise und allfällige Gewerbepatente sind den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.h) Die Stadt Illnau-Effretikon lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wagen und Einrichtungen ausdrücklich ab.	Allgemeine Bestimmungen
2	<ul style="list-style-type: none">a) Mindestens zwei Tage vor Belegung des Platzes, muss mit dem Polizeiamt von Illnau-Effretikon ein Termin zur Übergabe des Platzes und zum Erstellen eines Übergabeprotokolls vereinbart werden.b) Wohnwagen dürfen nur auf dem grün eingezeichneten Grundstück gemäss beiliegendem Plan aufgestellt werden.c) Personenwagen sind entweder auf dem grün eingezeichneten Grundstück oder auf dem rot markierten Teil des Schulhausparkplatzes gemäss beiliegendem Plan abzustellen. Auf dem Parkplatz dürfen nur Personenwagen parkiert werden (keine Wohnwagen, Traktoren etc.). Auf der Sportplatzstrasse, den Trottoirs und den Zufahrten zum Schulhaus Eselriet dürfen keinerlei Fahrzeuge abgestellt werden.d) Die mit der Platzbenutzung verbundenen Aktivitäten haben sich auf den Platz selbst zu beschränken. Insbesondere das Betreten des Schulgeländes Eselriet ist untersagt. Die Benützung öffentlich zugänglicher Sportanlagen in der Umgebung ist im Rahmen der dafür vorgesehenen Aktivitäten und unter Entrichtung der üblichen Gebühren erlaubt.e) Die Fahrenden haben sich spätestens einen Tag vor Abreise beim Polizeiamt von Illnau-Effretikon abzumelden.f) Bei der Abgabe des Platzes wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Allfällige Schäden werden separat in Rechnung gestellt bzw. mit der geleisteten Kautions verrechnet.	Platzbelegung



3	<p>a) Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeglicher Lärm verboten und die Nachtruhe ist einzuhalten. Lärmige und störende Tätigkeiten, namentlich Töffrennen, dauerndes Hundegebell, Gesang, laute Diskussionen, Musik, Stromgeneratorengeräusche sind generell von 22.00 bis 07.00 Uhr untersagt. Ab 18.00 Uhr sind solche Aktivitäten nur in reduzierter Lautstärke oder in geschlossenen Räumen erlaubt. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur Seite Wald aufgestellt und betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen, insbesondere an hohen Feiertagen, ist besondere Ruhe einzuhalten.</p> <p>b) Haustiere sind zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten. Haustiere sind im Freien anzubinden.</p> <p>c) Reparaturen, Ölwechsel und Wagenwäsche an Fahrzeugen sowie das Ablagen von Möbeln und ähnlichem auf dem Durchgangspplatz ist strikte untersagt.</p> <p>d) Der Platz ist während der Benützung dauernd sauber zu halten.</p> <p>e) Ordentlich anfallender Kehricht ist in Plastiksäcke zu verpacken und ausschliesslich in der bereitgestellten Mulde zu deponieren.</p> <p>f) Die Deponierung von Sperrgut und gewerblichem Abfall sind verboten. Die Entsorgung solcher Reststoffe ist mit dem Polizeiamt separat zu regeln und separat zu bezahlen.</p> <p>g) Das Entfachen von Feuern ausserhalb des zugewiesenen Platzes ist untersagt.</p> <p>h) Es dürfen keine baulichen Veränderungen an der Festwiese „Eselriet“ oder deren Umgebung vorgenommen werden.</p>	Ruhe und Ordnung
4	<p>a) Für den Strombezug wird ein Verteilkasten durch die Stadt installiert. Die Verwendung von Strom-Aggregaten ist aus Lärmschutzgründen nicht erlaubt.</p> <p>b) Für den Anschluss der Wohnwagen an die Strom- und Wasserversorgung ist der Platz- /Anlagenwart zuständig.</p> <p>c) Das Verrichten der Notdurft hat ausschliesslich über die Toiletten der Wohnwagen zu erfolgen und darf weder auf dem Platz noch im angrenzenden Wald erfolgen. Bei Missständen werden auf Kosten der Fahrenden mobile WC-Anlagen aufgestellt, welche zu benützen sind.</p> <p>d) Spülwasser und der Inhalt chemischer Toiletten muss ausnahmslos in die Schmutzwasserkanalisation geleitet werden.</p>	Strom, Wasser, Abwasser, WC-Anlagen



5	a) Die Gebühren für die Platzbenutzung richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt. In diesem Betrag sind Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Entsorgung des ordentlich anfallenden Kehrrechts enthalten. Für die allfällige Beseitigung von Schäden und Wiederherstellung der Ordnung auf dem Platz ist eine angemessene Kautions zu hinterlegen. Gebühren und Kautions sind im Voraus bei der Stadtkasse zu bezahlen.	Gebühren für die Platzbenutzung, Kautions
6	a) Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, die in der Bewilligung eingeschlossenen Benutzer über deren Inhalt zu informieren und dafür zu sorgen, dass diese und ihre Besucher die Platzordnung einhalten. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die durch die Benutzer und ihre Besucher/innen in Verletzung der Platzordnung verursacht werden. b) Fahrende, die sich nicht an die Platzordnung halten, können durch den Polizeivorstand angewiesen werden, den Platz innert 24 Stunden zu räumen und zu verlassen. c) Bei groben Verstößen gegen vorliegende Platzordnung kann der Polizeivorstand ein Platzverbot bis zu 5 Jahren aussprechen.	Nichteinhalten der Platzordnung
7	a) Verstöße gegen die Platzordnung und gegen die Benutzungsverfügung werden in Anwendung von Art. 292 StGB durch den Stadtrat geahndet. Art. 292 StGB lautet: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“ b) Gegen Anordnungen des Polizeivorstandes auf der Grundlage dieser Platzordnung kann innert 10 Tagen Rekurs erhoben werden beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon.	Straf- und Schlussbestimmungen

Diese Platzordnung wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 31. Januar 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Martin Graf
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber